



Bericht

der Landesregierung

Entwicklung des Halligprogramms

Drucksache 15/ 1928

Federführend ist das Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten

1. Entstehung und Zielsetzung des Halligprogramms

Vor der Westküste Schleswig-Holsteins liegen inmitten des Nationalparks "Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer" die Halligen Langeneß, Oland, Gröde, Hooge, Nordstrandischmoor, Süderoog und Südfall. Ihre unregelmäßig überfluteten Landflächen sind Bestandteil des Ökosystems "Wattenmeer" und wichtige Wellenbrecher zum Schutz der Küste.

Knapp 300 Menschen leben heute auf diesen Halligen. Eine ihrer Erwerbsquelle ist dabei die Landwirtschaft.

Bis zur Mitte des vergangenen Jahrhunderts stellte die landwirtschaftliche Nutzung die eigentliche Lebensgrundlage der Halligbevölkerung dar. In den 60er und 70er Jahren wurden - in Anpassung an den allgemeinen Strukturwandel auf dem Festland - die Lebensbedingungen auch auf den Halligen verbessert und infrastrukturelle Maßnahmen (Fähranleger, Wege- und Gebäudebau, Strom- und Wasserversorgung) durchgeführt.

Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der 80er Jahre veranlassten 1986 die damalige Landesregierung, ein besonderes Programm für die o.g. Halligen aufzulegen, um einerseits ihren ursprünglichen, naturnahen Charakter zu erhalten, sie aber andererseits auch als Lebens- und Arbeitsraum für die einheimische Bevölkerung zu sichern. Auch die Sicherstellung der Gewährleistung ihrer Aufgabe im Küstenschutzsystem entlang der Westküste Schleswig-Holsteins war ein wichtiges Anliegen des damaligen Programms. Dieses Programm "Zur Sicherung und Verbesserung der Erwerbsquellen der Halligbevölkerung im Rahmen der Landschaftspflege und Landwirtschaft, des Küstenschutzes und des Fremdenverkehrs" aus dem Jahr 1987 besteht bis heute fort. Es ist das eigentliche "Halligprogramm", in dessen Rahmen die Förderung einer extensiven landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der Halligen umgesetzt wird ("Richtlinien für ein erweitertes Bewirtschaftungsentgelt im Rahmen des Halligprogrammes").

Ziel dieser Richtlinien ist es daher auch, die Halligen als Lebens- und Arbeitsraum der auf den Halligen lebenden Menschen im Interesse eines großflächigen Küstenschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu erhalten. Hierzu, so führen diese Richtlinien weiter aus, ist es erforderlich, den Bewohnern der Halligen eine ausreichende Existenzgrundlage zu schaffen. Somit erhalten Landwirte, die auf den Halligen Rinder, Schafe oder Pferde halten, nach diesen Richtlinien Zuwendungen als Vergütung der für den Naturschutz von ihnen erbrachten Leistungen, als Ausgleich für vereinbarte Bewirtschaftungsauflagen sowie als Ausgleich für Schäden, die durch die Ringelgänse verursacht werden.

Seit 1988 hat sich die Europäische Gemeinschaft finanziell an dieser Förderung im Rahmen der Kofinanzierung beteiligt. Heute stellen die Richtlinien eine der Agrarumweltmaßnahmen dar, die im Plan des Landes Schleswig-Holstein zur Entwicklung des ländlichen Raumes – ZAL – nach der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 durch die Europäische Kommission im Jahr 2000 genehmigt wurden.

2. Veränderung des Halligprogramms durch die Entscheidung der Europäischen Kommission

Mit der o.g. Genehmigung der Richtlinien im Rahmen des „Plans des Landes Schleswig-Holstein zur Entwicklung der ländlichen Räume – ZAL“ nach der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) hat die Europäische Kommission festgelegt, dass die Förderung, die bislang auf halligansässige Betriebe beschränkt war, zur Wahrung des freien Wettbewerbes auch halligfremden Betrieben geöffnet wird. Somit können mit Inkrafttreten der o.g. Richtlinien zum 1. Januar 2002 auch landwirtschaftliche Betriebe, deren Betriebssitz auf dem Festland liegt, für die Flächen, die sie auf den Halligen gepachtet oder auch erworben haben, nach Maßgabe dieser Richtlinien gefördert werden. Gegen eine Konkurrenz auf dem Pacht- und Kaufmarkt durch die Landwirte vom Festland können die Halliglandwirte aber nur schwer bestehen. Mit der Öffnung des Programmes auch für Festlandslandwirte wird daher eine

wesentliche Zielsetzung des o.g. Halligprogramms und der infolge dieses Anliegens entwickelten Richtlinien infrage gestellt.

Mit den o.g. Richtlinien, deren Vorläufer bis ins Jahr 1987 zurückgehen, ist es gelungen, die auf den Halligen zu Beginn dieser Förderung vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe weitgehend zu erhalten. Noch heute nehmen 47 von ehemals 55 Betrieben am Programm teil.

Erweiterungsmöglichkeiten der Betriebe, wie sie auf dem Festland durch Flächenzuwachs bestehen, oder die Umstellung auf besondere Veredelungszweige in der Landwirtschaft sowie eine Steigerung der Erträge durch den Einsatz verbesserter Betriebsmittel (Dünger und Pflanzenschutzmittel) sind auf natürliche Weise auf den Halligen ausgeschlossen. Auch besondere Vermarktungsmöglichkeiten sind auf den Halligen begrenzt.

Die o.g. Richtlinien tragen daher mit dazu bei, den auf den Halligen lebenden Menschen ihre landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit zu erhalten. Gleichzeitig ist es mit diesen Richtlinien gelungen, den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Regeneration halligtypischer Salzwiesenvegetation) in besonderem Maße Rechnung zu tragen. Nicht zuletzt wird hierbei durch die Menschen vor Ort ein unmittelbarer Küstenschutz geleistet, der wegen der im Winterhalbjahr immer wiederkehrenden Überflutungen (Land unter) unabdingbar für den Erhalt der Halligen ist.

Die „Richtlinien für die Gewährung eines erweiterten Bewirtschaftungsentgeltes im Rahmen des Halligprogrammes“ gehören zu den Agrarumweltprogrammen, mit denen Anliegen des Naturschutzes über extensive landwirtschaftliche Bewirtschaftungsweisen gefördert und umgesetzt werden.

Die Öffnung der Förderung für halligfremde Betriebe auf den Halligen wird jedoch dort Veränderungen bewirken, deren letzte Konsequenz z.z. niemand vorhersagen kann. Sicher wird den Halligbewohnern hierdurch eine wichtige Erwerbsquelle genommen. Auch die Verbundenheit der auf den Halligen lebenden Menschen, die aus der Ausübung der Landwirtschaft mit dem Land hervorgeht und die für das Leben auf den Halligen von besonderer Bedeutung ist, ginge langfristig verloren. Nicht zuletzt

wird dies auch Auswirkungen auf die bislang von den Bewohnern in eigener Verantwortung für ihr Land übernommenen Küstenschutzarbeiten haben.

Aufgrund der Fortführung der Verpflichtungen der bislang im Halligprogramm geförderten Landwirte auch über den 01.01.2002 hinaus, ist in der Antragstellung diesbezüglich aber noch keine Änderung eingetreten.

3. Lösung

In Wahrung der Zielsetzung des Halligprogrammes beabsichtigt die Landesregierung, sich um eine Revidierung der Entscheidung der Europäischen Kommission, die „Richtlinien für die Gewährung eines erweiterten Bewirtschaftungsentgeltes im Rahmen des Halligprogrammes“ auch für halligfremde Betriebe zu öffnen, zu bemühen. Hierzu bedarf es eines entsprechenden Änderungsantrages sowie eines diesem vorgeschalteten Vorverfahrens bei der Europäischen Kommission. Die Durchführung des Vorverfahrens sowie die Einreichung des Änderungsantrages erfolgt über das Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus (MLR). Unabhängig von der Einschätzung der Erfolgsaussichten dieses Änderungsantrages wird das Vorverfahren umgehend eingeleitet.

Die nachfolgende Tabelle enthält die seit Beginn des Halligprogramms im Rahmen der o.g. Richtlinien gezahlten Zuwendungen.

Jahr	Bewirtschaftungs- entgelt (€)	Mähzu- schuss (€)	Ringel- gantent- schädigung (€)	Prämie Biotop- programm (€)	Prämie Salz- wiese (€)	Gesamt (€)
1987	112.291	55.414	53.454			221.159
1988	103.906	54.050	53.007			210.963
1989	110.489	55.238	53.764			219.491
1990	130.607	58.379	58.443			247.429
1991	132.378	49.593	61.209			243.180
1992	120.068	46.699	80.067	14.564	16.392	277.790
1993	135.941	47.031	88.260	22.326	23.870	317.428
1994	132.831	42.257	88.246	16.466	19.785	299.585
1995	126.703	36.404	81.945	18.873	24.772	288.697
1996	116.129	33.075	83.697	16.639	19.785	269.325
1997	92.906	31.097	71.804	14.250	11.676	221.733
1998	115.681	35.603	68.969	12.996	22.132	255.381
1999	119.213	29.626	82.390	15.211	22.483	268.923
2000	37.165	26.600	76.040	14.495	22.483	176.783
2001	35.428	26.997	79.491	12.580	22.483	176.979
Ge- samt	1.621.736	628.063	1.080.786	158.400	205.861	3.694.846

Anmerkung:

Mit der Überarbeitung und ersten Fortschreibung der ursprünglichen Halligrichtlinien aus dem Jahr 1987 sind 1992 zwei weitere Prämien hinzu gekommen: Prämie für ein Biotop-Programm (Reduzierung der Beweidung) sowie eine Prämie für natürliche, d.h. sich selbst überlassene – gänzlich unbewirtschaftete – Salzwiesen.

Mit der Erhöhung der Ausgleichszulage (Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten) vor zwei Jahren auch auf den Halligen sind seit 2000 die Zuwendungen im Rahmen des Halligprogramms deutlich zurückgegangen. Dies liegt daran, dass die Ausgleichszulage bei der Höhe des Bewirtschaftungsentgeltes angerechnet wird. Je höher die Ausgleichszulage ausfällt, desto niedriger liegt das Bewirtschaftungsentgelt. Zur Sicherung der Interessen des Naturschutzes und zur Sicherung der Landwirtschaft als Erwerbsquelle für die auf den Halligen lebenden Menschen, führt das Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten derzeit mit den betroffenen Landwirten vor Ort intensive Gespräche darüber, wie die zurzeit bestehenden Halligrichtlinien neu gestaltet werden sollten.